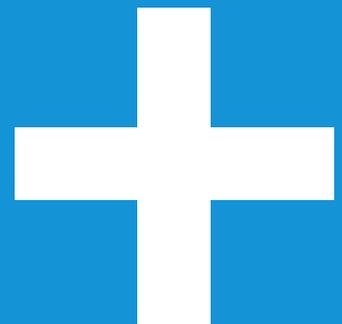


Vernehmlassung Botschaft Kulturförderung Haltung LuzernPlus

Luzern, April 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Feststellung und Würdigung	3
2.	Positive Punkte	4
2.1.	Nachhaltige Stärkung der Kultur.....	4
2.2.	Transparenz und Verbindlichkeit	4
2.3.	Mehrjährig und doch entwicklungsfähig.....	4
2.4.	Partnerschaftliche Finanzierung	4
2.5.	Administration über den Kanton in der Strukturförderung	4
2.6.	Zeitnahes Inkrafttreten wichtig.....	4
2.7.	Strukturförderung nach transparenten und einheitlichen Kriterien	4
3.	Kritische Punkte	5
3.1.	Entlastung der Projekt- und Programmförderung	5
3.2.	Prozess der Entscheidungsfindung von Gesuch bis zur Leistungsvereinbarung	5
3.3.	Zusammensetzung und Kompetenzen der Kommission	6
3.4.	Finanzierung Anteil Standortgemeinde.....	8
3.5.	Verwaltungskosten.....	8
4.	Fragebogen Vernehmlassung	9
4.1.	Erachten Sie den vorgeschlagenen Kriterienkatalog als angemessen und zielführend?	9
4.2.	Erachten Sie den vorgeschlagenen Auswahlprozess der Kulturbetriebe als angemessen und zielführend?	9
4.3.	Erachten Sie die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Kanton, Standortgemeinden und Kommission als angemessen und zielführend?.....	10
4.4.	Erachten Sie den Aufbau der Strukturförderung als wirksames Mittel zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung des kulturellen Angebots im Kanton?	10
4.5.	Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Luzern sich neu an der Strukturförderung der mittelgrossen Kulturbetriebe beteiligt und die bisherige Aufgabenteilung entsprechend angepasst wird?.....	11
4.6.	Sind Sie einverstanden mit der vorgeschlagenen partnerschaftlichen Finanzierung (50 % Kanton, 50 % Standortgemeinden)?	11
4.7.	Finden Sie es richtig, dass Gemeinden ohne eigene Kulturinstitution sich nicht an der Strukturförderung der mittelgrossen Kulturbetriebe beteiligen?	12
4.8.	Abschliessende Bemerkung	12

1. Allgemeine Feststellung und Würdigung

Die Gemeinden im Verbandsgebiet von LuzernPlus (ehemals RKK) schätzen das zielorientierte und terminlich ambitionierte Vorgehen mit dem Projekt Brückenschlag. Ebenso schätzen wir die regelmässigen Zwischenberichte und die nun ermöglichte Mitwirkung. Gleichermassen bedauern wir, dass ein Modell einer solidarischen Finanzierung gemäss Einschätzung des Kantons keine Mehrheit finden würde und daher nicht verfolgt wird.

Zur Ausgangslage ist für uns zentral zu erwähnen, dass die Gemeinden der Region LuzernPlus seit vielen Jahren freiwillig und solidarisch erhebliche Beiträge an mittelgrosse Kulturbetriebe mit mindestens kantonaler Ausstrahlung leisten. Mit ihren Fördermitteln haben sie den Aufbau und die Entwicklung mittelgrosser Strukturen ermöglicht. Von den Strukturen profitieren nicht nur die Standortgemeinden. Die damit verbundene Standortattraktivierung steigert die Ausstrahlungskraft des ganzen Kantons als Kultur-, Wohn-, Bildungs- und Wirtschaftsstandort.

Gemäss Ausführungen in der aktuellen Vernehmlassungsbotschaft sowie in der damaligen Botschaft 126 aus dem Jahr 2022 geniesst die solidarische Finanzierung der Projekt- und Programmförderung eine grosse Unterstützung. Die Rückweisung der Botschaft 126 erfolgte ausschliesslich aufgrund der fehlenden Mitfinanzierung der Strukturen durch den Kanton. Wir verstehen diese Vorlage daher so, dass dieser unbestrittene Teil aus der zurückgewiesenen Botschaft 126 aus dem Jahr 2022 auch Teil dieser Vorlage ist, auch wenn dies nicht explizit erwähnt wird. Die gemeinsame Verbindlicherklärung der solidarischen Projekt- und Programmförderung durch alle Gemeinden und den Kanton ist aus unserer Sicht essenziell für die nachhaltige Stärkung der regionalen Projektförderung. Wir gehen davon aus, dass die beiden damals vorgeschlagenen Artikel ebenfalls Teil der finalen Vorlage sein werden. Es handelt sich dabei um folgende zwei Artikel:

§ 4a (neu) Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, sich zu Gemeindeverbänden zusammenzuschliessen, um gemeinsam regional bedeutende Kultur zu fördern, insbesondere mittels Ausrichtung von Beiträgen an Kulturschaffende, -veranstaltende und -vermittelnde auf Gesuch hin. Der Mindestbeitrag pro Einwohner und Einwohnerin beträgt einen Franken und wird in der Kulturförderungsverordnung festgelegt. Die Förderung lokal bedeutender Kultur ist weiterhin Sache der jeweiligen Gemeinde. Sie kann zu diesem Zweck mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Diese Bestimmung wird neu unter § 4a Absatz 3 aufgeführt, weshalb § 4 Absatz 3 aufgehoben wird.

§ 7 Absatz 2bis (neu) Gestützt auf diese neue gesetzliche Grundlage sollen Kantonsbeiträge an die Gemeindeverbände für die Förderung regional bedeutender Kultur geleistet werden können. Die Höhe des Kantonsbeitrags beträgt einen Franken pro Einwohner und Einwohnerin und wird in der Kulturförderungsverordnung festgelegt. Die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur berechnet die Beiträge basierend auf der ständigen Wohnbevölkerung des vorletzten Jahres der Gemeinden und zahlt sie jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres direkt an den Träger der Aufgabe aus.

2. Positive Punkte

2.1. Nachhaltige Stärkung der Kultur

Wir bekräftigen das Ziel einer verlässlichen und zukunftsorientierten Kulturförderung. Die nachhaltige Stärkung unserer Kulturlandschaft ist im Interesse des Kantons, der Gemeinden und insbesondere der Kulturkonsumentinnen und -konsumenten sowie der Kulturschaffenden. (3.6, S. 12)

2.2. Transparenz und Verbindlichkeit

Die angestrebte Transparenz und Verbindlichkeit in der Projekt-, Programm- und Strukturförderung unterstützen wir. Ebenso erachten wir es als korrekt, dass die Förderkriterien für alle Kulturstrukturen, Kulturorganisationen und Kulturschaffenden im ganzen Kantonsgebiet gleichermassen zur Anwendung kommen. (4.1, S. 13)

2.3. Mehrjährig und doch entwicklungsfähig

Wir begrünnen, dass mehrjährige Strukturbeiträge gesprochen werden sollen und dass mit der Vier- und Achtjahresfrist eine Weiterentwicklung, zum Beispiel durch die Neuaufnahme von Strukturen, möglich ist. (4.3, S. 15)

2.4. Partnerschaftliche Finanzierung

Die Gemeinden der Region LuzernPlus tragen mit rund 75 % die Hauptlast für den Unterhalt und Betrieb der mittelgrossen Kulturbetriebe mit mindestens kantonaler Ausstrahlung. Wir begrünnen es, dass sich der Kanton in einem partnerschaftlichen Modell künftig an den Strukturkosten dieser Betriebe beteiligen und die Standortgemeinden entlasten will. (5.4, S. 18)

2.5. Administration über den Kanton in der Strukturförderung

Die Administration soll künftig über den Kanton laufen. Dies ist eine effiziente Lösung, die eine Gleichbehandlung aller Institutionen überhaupt erst ermöglicht. (6.3, S. 18)

2.6. Zeitnahes Inkrafttreten wichtig

Die Planungssicherheit für die mittelgrossen Kulturbetriebe im Gebiet LuzernPlus (ehemals RKK) ist noch bis Ende 2026 dank der Solidarität der verbliebenen RKK-Gemeinden gegeben. Ein verbindliche Nachfolgeregelung ist dringend erforderlich. Wir begrünnen den aufgezeigten Zeitplan. Planungssicherheit ist für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Kultur unerlässlich. (9/10, S. 21)

2.7. Strukturförderung nach transparenten und einheitlichen Kriterien

Wir begrünnen, dass künftig alle relevanten Strukturen durch Strukturförderbeiträge fix finanziert werden sollen und Lotteriegelder nur noch «subsidiär zur Strukturförderung» und nicht «anstelle von Strukturförderung» gesprochen werden. Zudem unterstützen wir, dass für alle Institutionen im ganzen Kanton die gleichen Kriterien gelten sollen. (7.4, S. 19)

3. Kritische Punkte

3.1. Entlastung der Projekt- und Programmförderung

Erläuterung: In der Vernehmlassungsvorlage ist erwähnt, dass die Mittel der regionalen Kulturförderung künftig entlastet werden, da für Projekte und Programme von Kulturbetrieben mit Strukturbeiträgen in der Regel keine weiteren Förderungen erforderlich sind. (4.6, S. 17)

Haltung LuzernPlus: Aktuell werden im Perimeter LuzernPlus 19 Institutionen bzw. Organisationen mittels Strukturbeiträgen ergänzend zu anderen Beiträgen der Gemeinden finanziell unterstützt. Bei anderen Strukturen erfolgt historisch gewachsen die solidarische Finanzierung ohne Beiträge aus der Strukturförderung (Bsp. Kulturzentrum Sedel). Der Kanton schätzt, dass künftig rund 25 bis 35 Institutionen und Organisationen im gesamten Kanton unterstützt werden, was vermuten lässt, dass nicht alle 19 Strukturen der Region LuzernPlus dazugehören werden. Wir müssen davon ausgehen, dass einige der bisher unterstützten Institutionen und Organisationen künftig über die regionale Kulturförderung via Programmförderung mitfinanziert werden müssen. Eine Mehrbelastung des bereits heute ausgereizten Projektförderbudgets kann im Perimeter LuzernPlus mit den vorliegenden Informationen nicht ausgeschlossen werden.

3.2. Prozess der Entscheidungsfindung von Gesuch bis zur Leistungsvereinbarung

Erläuterung: Der Kanton skizziert den Prozess wie folgt:

1. **Ausschreibung:** Der Kanton schreibt die Strukturförderung alle vier Jahre öffentlich aus. Kulturbetriebe mit Sitz im Kanton Luzern können sich bewerben.
2. **Einreichung und Prüfung der Bewerbungen:** Die Kulturbetriebe reichen ihre Bewerbungen bei der Dienststelle Kultur (DKU) ein. Die DKU prüft die Unterlagen und wählt geeignete Betriebe anhand der Kriterien aus.
3. **Verhandlungen und Empfehlung:** Die DKU führt Verhandlungen mit den Standortgemeinden und den ausgewählten Kulturbetrieben. Auf dieser Basis unterbreitet sie der Kommission Entwürfe der Leistungsvereinbarungen.
4. **Prüfung durch die Kommission:** Die Kommission prüft die Entwürfe der Leistungsvereinbarungen der DKU und gibt Empfehlungen zu den vorgeschlagenen Leistungsvereinbarungen ab.
5. **Genehmigung und Vertragsabschluss:** Das zuständige Departement beschliesst über die Auswahl der Betriebe und genehmigt die Leistungsvereinbarungen. Die Verträge werden anschliessend von Kanton, Standortgemeinden und Kulturbetrieben unterzeichnet.
6. **Umsetzung und Auszahlung:** Die Beiträge werden durch den Kanton und die Standortgemeinden ausgezahlt. Die Kulturbetriebe setzen die vereinbarten Leistungen um.

Haltung LuzernPlus: Zum einen wird bei diesem Prozess aufgezeigt, dass die Kommission rein beratend und empfehlend arbeitet. Dies wirft aus Sicht von LuzernPlus zur Rolle resp. Sinnhaftigkeit der Kommission Fragezeichen auf. Zum anderen wird in diesem Prozess deutlich, dass die Standortgemeinde ausschliesslich nach der Prüfung der Bewerbung miteinbezogen wird und danach nicht mehr. Die Standortgemeinde kann zwar den Maximalbetrag angeben, welcher die Leistungsvereinbarung nicht überschreiten darf, aber in

die inhaltliche Diskussion ist sie im Gegensatz zum anderen Finanzpartner, dem Kanton, nicht mehr direkt involviert. Die Standortgemeinden (mit Ausnahme der Stadt Luzern) können sich in der Kommission ausschliesslich über ihre RET-Vertretung einbringen und haben bei der abschliessenden Genehmigung der Leistungsvereinbarung keinen Einfluss mehr, obwohl sie 50 % der Kosten zahlen sowie 50 % der Administrativkosten übernehmen müssen. Dies entspricht unserer Haltung nach nicht einer gemeinsamen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Der Kanton übernimmt den Lead und kann bis zum Schluss in den Prozess und die Entscheidungen Einfluss nehmen. Die LuzernPlus-Gemeinden – inklusive den restlichen Gemeinden der Kernagglomeration – sind dagegen gerade mal mit einer beratenden Stimme gesamthaft vertreten.

Vorschlag:

1. Die Kommission soll bereits nach der ersten Prüfung der Bewerbungen einbezogen werden (sofern man beim Vorschlag bleibt, dass eine Kommission eingesetzt werden soll. Siehe dazu 3.3)
2. Der Standortgemeinde soll die Möglichkeit einer Anhörung in der Kommission gegeben werden.

3.3. Zusammensetzung und Kompetenzen der Kommission

Erläuterung: Die Kommission soll aus fünf Vertretenden des Kantons sowie fünf der Gemeinden (4x je RET sowie Stadt Luzern) zusammengesetzt sein. Zudem soll sich die Kommission selber konstituieren und der Vorsitz alle zwei Jahre zwischen Gemeinden und Kanton wechseln. Diesem Vorsitz obliegt die Kompetenz des Stichtentscheids. (4.5, S. 15 ff.)

Haltung LuzernPlus: Die Gemeinden der Region LuzernPlus tragen gemäss Ausführungen des Kantons heute rund 75 % der Kosten, sind in der geplanten Kommission mit zwei von zehn Sitzen deutlich untervertreten. Zudem hat die Kernagglomeration, in der ein Grossteil der Kulturinstitutionen ansässig ist, keinen direkten Sitz, mit Ausnahme der Stadt Luzern. Da die Kommission zudem lediglich beratend tätig sein soll, ist die adäquate Mitsprache der wichtigen Standortgemeinden (mit Ausnahme der Stadt Luzern) nicht gewährleistet. Zudem ist die Durchschlagskraft der Kommission per se in Frage gestellt. Durch den Vorschlag des wechselnden Vorsitzes wird die Region LuzernPlus und damit der Grossteil der mitfinanzierenden Standortgemeinden zusätzlich geschmälert. Die Kommission lehnen wir in dieser Form ab.

Vorschlag: Hierzu ergeben sich drei Varianten:

Variante A: beim Festhalten an der Kommission im vorgeschlagenen Rahmen

1. Die Kommission soll den finalen Entscheid zuhanden des Regierungsrats über die Leistungsvereinbarung fällen und nicht nur beratend tätig sein.
2. Wir schlagen neben der Vertretung des RET sowie der fixen Vertretung der Stadt Luzern eine Vertretung der Kernagglomeration K5 vor, damit die Region mit vielen Angeboten angemessen eingebunden ist.
3. Ein rotierendes Präsidium bringt keinen Mehrwert. Ähnlich wie beim VVL soll ein Präsidium für 4 Jahre fest gewählt werden und weder eine Kantons- noch eine

Gemeindevertretung einnehmen, sondern in dieser Hinsicht neutral bleiben. Damit werden Unabhängigkeit und Kontinuität gewährleistet.

Variante B: keine Kommission, sondern direktes Involvieren der Standortgemeinde

1. **Ausschreibung:** Mit einer einheitlichen Erfassungsmaske werden die Gesuche automatisch und digitalisiert den Standortgemeinden und gleichzeitig auch dem Kanton überwiesen
2. **Einreichung und Prüfung der Bewerbungen:** Die Standortgemeinde und der Kanton prüfen parallel die eingereichten Unterlagen anhand der aktuell gültigen, einheitlichen und transparenten Anforderungskriterien (gemäss Vernehmlassungsbotschaft Kap. 4.1).
3. **Verhandlungen und Empfehlungen:** Die Standortgemeinde und der Kanton treffen sich zur Verhandlung über die Auswahl der geeigneten Betriebe aufgrund der beidseitig erfolgten Gesuchsprüfung und legen partnerschaftlich die Höhe der Subvention fest, wobei die Standortgemeinde über die maximale Höhe bestimmt. Es können Nachverhandlungen bei nicht erfolgter Einigung vereinbart werden.
4. **Genehmigung und Vertragsabschluss:** Bei erfolgter Einigung wird die standardisierte Leistungsvereinbarung durch die Standortgemeinde konkretisiert und digital dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet. Der finale Entwurf der Leistungsvereinbarung wird anschliessend den gesuchstellenden Kulturstrukturen zur Prüfung vorgelegt.
5. **Umsetzung und Auszahlung:** Bei Vorliegen der bereinigten Leistungsvereinbarung, wird diese von Kanton und Standortgemeinden genehmigt und anschliessend mit den Kulturbetrieben unterzeichnet.

Variante C: direkte Verhandlung zwischen Kanton, Standortgemeinde und Institution – Kommission mit übergeordneter Rolle

Analog Variante B, aber mit übergeordneter Kommission: Zusätzlich übernimmt eine neu zu schaffende Kommission Strukturbeiträge folgenden Aufgaben:

1. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen zu den geplanten Vereinbarungen an die Standortgemeinde und den Kanton (sobald entsprechende Entwürfe der Leistungsvereinbarung vorliegen). Dabei prüft die KOSK die von den Standortgemeinden und Kanton vorgeschlagenen Leistungsvereinbarungen nach Zweckmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Vergleichbarkeit und Sinnhaftigkeit im entsprechenden kulturellen Kontext. Erst danach werden die Leistungsvereinbarungen den ausgewählten Institutionen unterbreitet.
2. Die Kommission erstellt auf Grundlage der Reportings der geförderten Kulturstrukturen nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren einen Bericht zu den Förderentscheidungen und zur Verwendung der Mittel zuhanden Standortgemeinden und Kanton (gemäss Vernehmlassungsbotschaft S. 17).

3.4. Finanzierung Anteil Standortgemeinde

Erläuterung: Der Kanton und die Standortgemeinden leisten die Strukturbeiträge partnerschaftlich zu gleichen Teilen. Gemeinden können für ihren Anteil weitere Gemeinden als Partner gewinnen, um die Last zu teilen. Nicht immer sind Standortgemeinde und Hauptleistungserbringer der Förderbeiträge übereinstimmend. (7.1, S. 19)

Haltung LuzernPlus: Es erscheint sehr praxisfern, dass die Gemeinden weitere Gemeinden für ihren Anteil an den 50 % der Kosten ins Boot holen können. Wir verstehen die Situation wie folgt, wie es am Beispiel des Südpols aufgezeigt werden kann: Da die Institution auf Krienser Boden liegt, müsste neu die Stadt Luzern, die bisher die Hauptlast finanziell trägt, ihren Beitrag an die Gemeinde Kriens überweisen, damit dieser Betrag in die 50 % des Gemeindeanteils eingerechnet werden kann und der Kantonsanteil entsprechend höher ausfällt. Gleichzeitig würde die Stadt Kriens als Standortgemeinde die Leistungsvereinbarung verhandeln, ohne Mitwirkungsmöglichkeit der Stadt Luzern. Sofern dieses Vorgehen so angedacht ist, ist zu bedenken, dass es politisch fragwürdig ist, ob Steuergelder so transferiert werden sollen / dürfen.

Vorschlag: Die Gemeinden können unabhängig vom Standort des Kulturbetriebes bzw. der Organisation eine Trägergemeinde festlegen (Südpol z.B. Krienser Boden aber im Besitz der Stadt Luzern = evtl. Stadt Luzern als Trägergemeinde sinnvoller). Die Trägergemeinde legt gemeinsam mit den weiteren Gemeinden den Maximalbetrag fest und erarbeitet mit dem Kanton die Leistungsvereinbarung für den mittelgrossen Kulturbetrieb mit mindestens kantonalen Ausstrahlung.

3.5. Verwaltungskosten

Erläuterung: Die Administration soll ebenfalls 50:50 durch den Kanton und die Standortgemeinden finanziert werden. (7.2, S. 19)

Haltung LuzernPlus: Dass die Finanzierung der Administration zu 50 % von den Standortgemeinden getragen werden soll, stellt eine weitere Belastung ohne gleichwertige Mitsprache der Standortgemeinden dar und kann daher nicht unterstützt werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei jeder Standortgemeinde in jedem Fall (unabhängig von der Variante aus 3.3.) ein Mindestaufwand bei den Verhandlungen anfallen wird. Es ist daher unverständlich, warum die Gemeinden sowohl ihre eigenen Aufwendungen als auch zusätzlich 50 % der Kantonsaufwendungen übernehmen sollen.

Vorschlag: Da ein Teil des neuen Fördermodelles zu Grundlasten und damit verbundenen Kosten führt, sollen diese entsprechend ausgewiesen werden. Auch die «Nicht-Standortgemeinden» profitieren von einer Stärkung der Kulturlandschaft. Sie sollen sich zumindest an den administrativen Kosten des Fördermodelles solidarisch beteiligen (siehe aktuelles Modell der Kulturförderung LuzernPlus). Hier tragen nicht nur die Strukturförderungsgemeinden, sondern alle LuzernPlus-Gemeinden solidarisch die Administrationskosten. Dieser solidarische Beitrag soll mit einem entsprechenden Pro-Kopf-Beitrag durch alle Gemeinden geleistet werden. Der administrative Pro-Kopf-Beitrag kann mit dem Betrag für die Projekt- und Programmförderung verrechnet werden, um den

administrativen Aufwand zu minimieren. Sollte dieses Modell keine Mehrheit finden, soll im Sinne einer steuerlich-solidarischen Finanzierung, diese vollumfänglich über den Kanton erfolgen.

4. Fragebogen Vernehmlassung

Folgend ist der Vernehmlassungsfragebogen, welchen wir zuhanden des Kantons beantworten können, mit den jeweiligen Antwortvorschlägen abgebildet. Dabei ist zu beachten, dass im Fragebogenformular total nur vier Fragen beantwortet werden können und nur jeweils zwischen der Antwortmöglichkeit JA und NEIN unterschieden werden kann. Zudem sind Begründungen auf 1500 Zeichen beschränkt.

4.1. Erachten Sie den vorgeschlagenen Kriterienkatalog als angemessen und zielführend?

Antwort: Ja

Begründung:

Die Hauptkriterien Qualität, Professionalität und Bedeutung für den Kanton Luzern unterstützen wir. Sofern das vierte Kriterium «Vermittlung an möglichst viele und diverse Bevölkerungsgruppen» über alle Strukturen im Total hinweg gelten soll, wird es ebenfalls unterstützt. Würde dieses Kriterium jedoch bei jeder einzelnen Struktur gefordert, besteht das Risiko einer Verzettlung des Angebots und damit einer Qualitätsminderung.

4.2. Erachten Sie den vorgeschlagenen Auswahlprozess der Kulturbetriebe als angemessen und zielführend?

Antwort: Ja

Begründung:

Der Auswahlprozess ist kriterienbasiert, transparent und zugleich entwicklungsfähig. Dies begrüßen wir. Was wir nicht begrüßen, ist der vorgeschlagene Einbezug resp. die nicht adäquate Mitsprache der Standortgemeinden.

4.3. Erachten Sie die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Kanton, Standortgemeinden und Kommission als angemessen und zielführend?

Antwort: Nein

Begründung:

In der Kommission in der vorgeschlagenen Aufstellung (Kompetenzen) sehen wir keinen Mehrwert. Variantenvorschläge:

Variante A:

1. Die Kommission soll den finalen Entscheid zuhanden des RR über die Leistungsvereinbarung fällen und nicht nur beratend tätig sein.
2. Wir schlagen neben der Vertretung des RET sowie fixen Vertretung der Stadt Luzern eine Vertretung der Kernagglomeration K5 vor, damit die Region mit vielen Angeboten angemessen eingebunden ist.
3. Ähnlich wie beim VVL soll ein Präsidium für 4 Jahre gewählt werden, die weder eine Kantons- noch eine Gemeindevertretung ist.

Variante B: keine Kommission, sondern direktes Involvieren der Standortgemeinde:

1. Ausschreibung: Bewerbungen direkt an Kanton und Standortgemeinde.
2. Einreichung und Prüfung der Bewerbungen: Die Standortgemeinde und der Kanton prüfen parallel die Unterlagen.
3. Verhandlungen und Empfehlungen: Die Standortgemeinde und der Kanton treffen sich zur Verhandlung über die Auswahl der geeigneten Betriebe aufgrund der beidseitig erfolgten Gesuchsprüfung und legen partnerschaftlich die Höhe der Subvention fest, wobei die Standortgemeinde über die maximale Höhe bestimmt.
4. Genehmigung und Vertragsabschluss: Bei erfolgter Einigung wird die LV durch die Standortgemeinde konkretisiert und dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet. Der finale Entwurf der LV wird den Gesuchstellern zur Prüfung vorgelegt.

Variante C: direkte Verhandlung zwischen Kanton, Standortgemeinde und Institution – Kommission mit übergeordneter Rolle

4.4. Erachten Sie den Aufbau der Strukturförderung als wirksames Mittel zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung des kulturellen Angebots im Kanton?

Antwort: Ja

Begründung:

Wir bekräftigen das Ziel einer verlässlichen und zukunftsorientierten Kulturförderung. Die nachhaltige Stärkung unserer Kulturlandschaft ist im Interesse des Kantons und der

Gemeinden. Dies unter der Prämisse, dass die beiden Artikel aus B 126 § 4a (neu) und § 7 Absatz 2bis (neu) eins zu eins in diese vorliegende Botschaft übernommen werden.

4.5. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Luzern sich neu an der Strukturförderung der mittelgrossen Kulturbetriebe beteiligt und die bisherige Aufgabenteilung entsprechend angepasst wird?

Antwort: Ja

Begründung:

4.6. Sind Sie einverstanden mit der vorgeschlagenen partnerschaftlichen Finanzierung (50 % Kanton, 50 % Standortgemeinden)?

Antwort: Ja

Begründung:

Nicht einverstanden sind wir aber, mit dem Vorschlag, dass die Finanzierung der Administration zu 50 % von den Standortgemeinden getragen werden soll. Dies stellt eine weitere Belastung ohne gleichwertige Mitsprache der Standortgemeinden dar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei jeder Standortgemeinde in jedem Fall (unabhängig der Kommissionaufstellung.) ein Mindestaufwand bei den Verhandlungen anfallen wird. Es ist daher unverständlich, warum die Gemeinden sowohl ihre eigenen Aufwendungen als auch zusätzlich 50 % der Kantonsaufwendungen übernehmen sollen.

Vorschlag: Da ein Teil des neuen Fördermodelles zu Grundlasten und damit verbundenen Kosten führt, sollen diese entsprechend ausgewiesen werden. Auch die «Nicht-Standortgemeinden» profitieren von einer Stärkung der Kulturlandschaft. Sie sollen sich zumindest an den administrativen Kosten des Fördermodelles solidarisch beteiligen (siehe aktuelles Modell der Kulturförderung LuzernPlus). Hier tragen nicht nur die Strukturförderungsgemeinden, sondern alle LuzernPlus-Gemeinden solidarisch die Administrationskosten. Dieser solidarische Beitrag soll mit einem entsprechenden Pro-Kopf-Beitrag durch alle Gemeinden geleistet werden. Der administrative Pro-Kopf-Beitrag kann mit dem Betrag für die Projekt- und Programmförderung verrechnet werden, um den administrativen Aufwand zu minimieren. Sollte dieses Modell keine Mehrheit finden, soll im Sinne einer steuerlich-solidarischen Finanzierung, diese vollumfänglich über den Kanton erfolgen.

4.7. Finden Sie es richtig, dass Gemeinden ohne eigene Kulturinstitution sich nicht an der Strukturförderung der mittelgrossen Kulturbetriebe beteiligen?

Antwort: Ja

Begründung:

Wir hätten die solidarische Finanzierung favorisiert. Gemäss Einschätzung des Kantons würde dies keine Mehrheit finden. Für uns zentral ist, dass eine nachhaltige Lösung gefunden wird, und daher stellen wir uns nicht dagegen.

4.8. Abschliessende Bemerkung

Eine differenzierte Begründung und konkrete Vorschläge finden sich im Grundlagenpapier zur Vernehmlassungsbotschaft.